

**Unterricht/ Welcher Gestalt der/ Dieses 1615. und 1616. Jahres/ Von einem
Ehrbaren Rath/ Und hundert Bürgern/ Wegen der gantzen Gemeinde/
Eingewilligter Halb Hundertster Pfenning entrichtet und erleget werden solle**

Rostock: Sachs, 1615

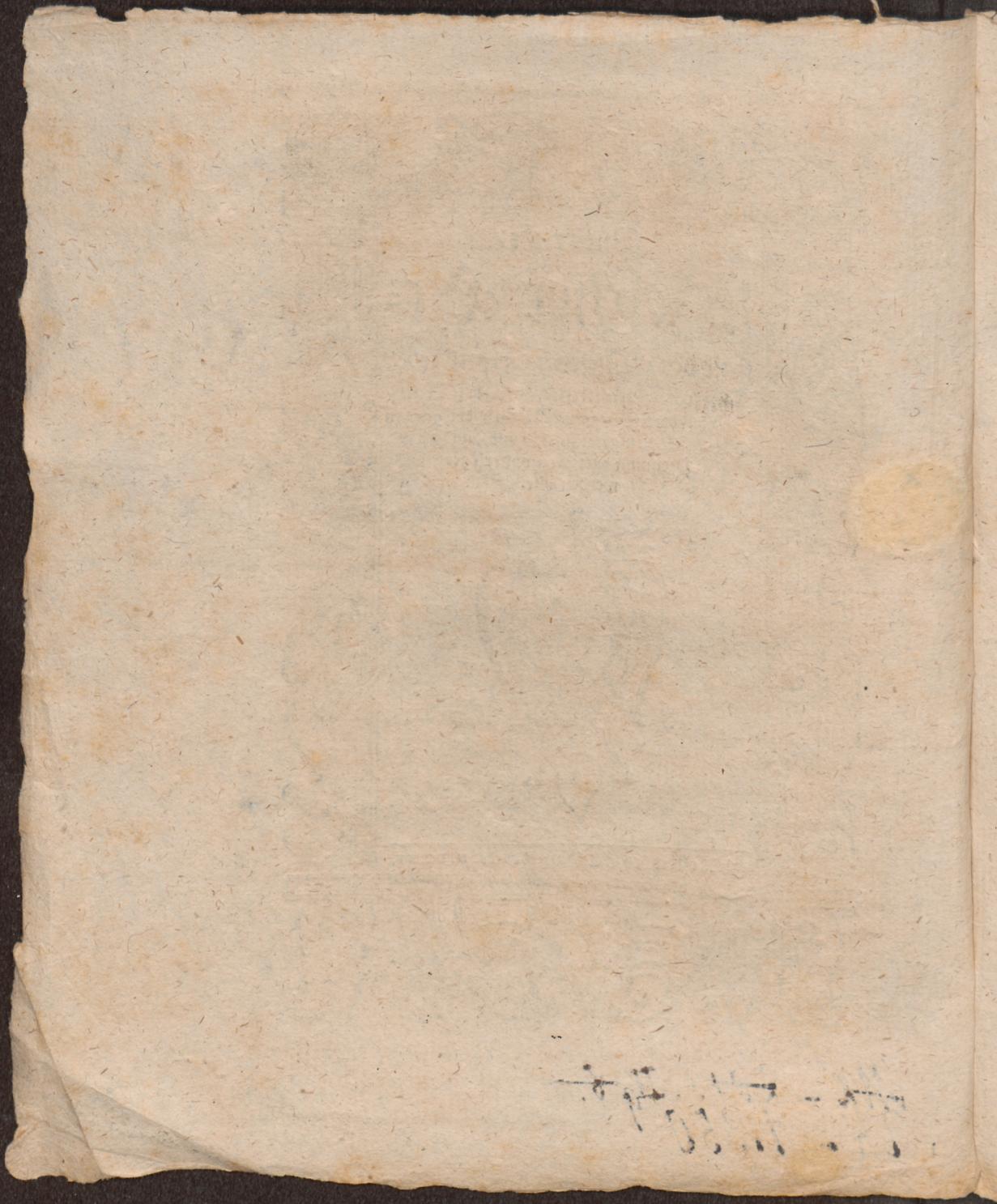
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730472353>

Druck Freier  Zugang





Mk - 2013. II. 8.
Mk - 11350





Königlich ist beliebt
vnd bewilliget / Daß ein
Jeder Bürger vnd
Einwohner / vor sich /
vnd deren Pflögkinder /
von allen Beweglichen
vnd Unbeweglichen
Gütern / Als Haus /
Hoff / Acker / Garten /
Gold vnd Silber / Ge-
münzet / vnd Unge-
münzet / Kleynodien /
Perlen / Ringen / Edel-
Gesteinen / Landt vnd

Mühlengütern / Schüttingen / Gelagen / Wiesen / Capellen /
Begräbnussen / Kirchen Stülen / Korn / Viehe / vnd Fahren-
de Habe / außserhalb dessen / was auff ein Jahr zu seines Hauses
Nothdurfft an Victualien eingekaufft / Schiffen / Kinder-
Gelden / vnd allen Beweglichen vnd Unbeweglichen Gütern /
nichts darvon / Sie liegen In / oder Außserhalb der Stadt /
vnd dem Lande Meckelnburg / Auch von außstehenden Schul-
den / vnd Gelden / Die man Hoffnung hat / Ein zukommen.

Aij

Als

Als allein Harnisch vnd Gewehr / So gemeiner Stadt zum
Besten gehalten. Item sein Eingethumb vnd Hausgerath/
Darvon ein Braver / vnd andere Wohlhabende Leute / Vier/
Vnd die Handwerker Einen Gulden / ohne Eid / zu ent-
richten Sewilliget / darvon auß bescheiden / In dem Valor vnd
Werth / Er dieselbige / vormüge seines Eydes / Den ein Jeder
auff diese gesambte Puncte zuschweren schuldig sein soll / Einem
Frembden vorkauffen löndte (Jedoch das darvon alle Schuld/
so darauff warhafftig hafften abgezogen) von jedem Hundert
Zwölff Schilling Lübsch / oder nach Advenant. von Funff
zig Gulden / Sechs / vnd 25. Gulden / Drey Schilling Lübsch/
Auff zwene Termin / Jedes mahl innerhalb zweyen Monaten/
die Helffte dessen / Alobald nach diesen Nachfolgenden Newen
Jahre anzufahen. Die andere Helffte auff Johannis erles
gen / vnd in die Geordnete Kiste einstecken soll.

Vnd do Jemande seine Unbewegliche Gütter / nicht
selbst æstimiren vnnnd Wardiren wolte / Sollen ihm die
selbigen von Eines Ehrbahren Rathes / vnnnd der Bürger-
schafft Deputierten / Vormüge Ihrer darzu insonderheit ge-
leisteten Eyde vnnnd Pflicht æstimiret werden / Vnd nach sol-
chem ætимо. den Halb hundersten / zu erlegen schuldig
sein.

SUm Andern / Ist Beliebet vnd Sewilli-
get / Das ein Jeder Bürger vnnnd Ein-
wohner allhier / Nemblich / Mann vnnnd
Frauw / Sie wohnen in Häusern / Kell-
lern / oder Buden / Jedere Persohn / Acht
Schilling Lübsch / Vnd von jedem Kinde/
vnd Gesinde / vnd allen andern Persohnen/
Jung

Jung vnd Alt / Arm vnd Reich / Von jederm Haupte / Die
Lübisch Schilling auff Geleistes Eyde / Welches ein Jeder /
Wirth oder Wirthin / Sie wohnen in Häusern / Kellern /
oder Buden / des Inhalts / Das Er oder Sie / Niemande so
in denen von Ihnen bewohnten Häusern / Kellern / oder
Buden / sich auffhält / vorschwiegen / Wahr auff den Ersten
Termin erlegen soll.

So wann solches (wie vor berührt) geschehen / Soll
ein Jeder / Er sey wer er wolle / ohne Unterscheid der
Persohnen / Als bald darauff wirklich nachfolgenden
Eyde leisten.



IURAMEN.

Iuramentum.

Ich lobe vnd schwere/ Das Ich nichts
von meinen liegenden Gründen vnd ste-
henden Stöcken / In oder außershalb
dieser Stadt Rostock / vnd dem Lande
Meckelnburg / darin ich einigen Eigen-
thumb habe vngestimmiret vorschwigen /
Sondern so wol davon / als von allen meinen beweg-
lichen Gütern wie die Namen haben / vnd wo ich die-
selbe zu färdern / nichts außgenommen / auch außste-
henden Schüllden / so ich zubekommen verhoffe / nach ei-
nes Erbarn Raths / vnd der Bürger beliebung / vnd
ob specificirtem Unterrichte / den halben Hundersten /
jetzo zur helfffe / auch das gantze Kopgelt darin ich
auch niemandt / der in dem von mir jetzo Bewohnen-
den ^{Keller /} ^{Hause /} ^{Buden /} wohnet vnd auff helt vorschwigen / rechte
vnd voll an guten vnderbottenen vnd wichtigen
Gelde gegeben vnd in diese Kiste gesteckt habe / So
war mir Gott helfffe / vnd sein Heiliges Wort.



IURAMENTUM

Jung vnd Ale / Arm vnd Reich / Vor
Lüdische Schilling auff Geleustes Eydt /
Wirth oder Wirthin / Sie wohnen
oder Buden / des Inhalts / Das er
in denen von Ihnen bewohnten Hä
Buden / sich auffhält / vorschwiegen /
Termin erlegen soll.

N D wann solches (wie vor berü
ein Jeder / Er sey wer er wolle /
Perlohenen / Als bald darauff
Eydt leisten.



te / Die
n Jeder /
Kellern /
mande so
n / oder
n Ersten

n / Soll
scheid der
folgenden

MEN.

